

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 16.01.2022

Ihr Zeichen: L42-0522/529/20

Schreiben vom 27. Oktober 2021

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zu dem Vorhaben „Lebendige Luppe, Bauabschnitt 4 - Zschampert“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. und die BUND Regionalgruppe Leipzig bedanken sich für die Beteiligung im vorliegenden Verfahren.

Die Städte Schkeuditz und Leipzig haben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschl. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den 4. Bauabschnitt des Projekts „Lebendige Luppe – Wiederherstellung ehemaliger Fließgewässer in der Luppenaue“ die Renaturierung und Reaktivierung des historischen Gewässerbettes beantragt.

Grundsätzlich befürworten wir das Vorhaben zur Umsetzung der Ziele WRRL für den OWK Zschampert (DESN_5669222) und den OWK Luppe (SAL05OW04-00). Zu den Zielen der Auenentwicklung bzw. -revitalisierung der Elster-Luppe-Aue trägt die Maßnahme nur marginal bis gar nicht bei. In der gegenwärtigen Form können wir dem Vorhaben unter dem Label Auenrevitalisierung nicht zustimmen.

Es gibt einige Probleme bzw. Kritikpunkte, die durch Planungsänderungen korrigiert werden können.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Begründung:

Wir bitten darum, folgenden Problemen und Kritikpunkten durch eine Planänderung Rechnung zu tragen.

Hierzu unsere Forderungen, Anmerkungen bzw. Hinweise:

1. Dauerhafte Überleitung von Wasser aus dem Lindenauer Hafen über den Saale-Elster-Kanal (SEK) in den Zschampert

Die dauerhafte Überleitung von 50 l/s Wasser aus dem Lindenauer Hafen über den Saale-Elster-Kanal in den Zschampert mittels Heberbauwerk lehnen wir aus mehreren Gründen ab.

- a)** Auch wenn der Zschampert nach dem teilweisen Bau des SEK und des Lindenauer Hafens mit seinem Überlauf in den SEK bis 2015 (Anschluss Lindenauer Hafen an den Karl-Heine-Kanal) für ca. 70 Jahre im Mittel ca. 25 – 30 l/s aus dem SEK an Zufluss bekam, heißt das nicht, dass der Bereich des Hafens und der Teil des SEK ab Burghausen Ruderzentrum zum natürlichen Einzugsgebiet des Zschampert gehören. Diese Bereiche gehörten zum Einzugsgebiet des Flößgraben o. Flößgen (Gundorf) bzw. einem jetzt in Leutzsch überbauten Bach welcher im Bereich der Leutzscher Kläranlage in die Luppe mündete sowie der Weißen Elster (siehe Topo-Karten zw. 1879-1940). Die dauerhafte Überleitung von 50 l/s fehlt dem Leipziger Gewässerknoten. Sie ist wasserrechtlich als Entnahme zu bewerten.
- b)** Da die Heberanlage mit Strom betrieben wird, ist der dauerhafte Betrieb der Heberanlage im Sinne des Klimaschutzes nicht nachhaltig. In den Antragsunterlagen wird nur von einer Betriebsdauer von 10-15 Jahren ausgegangen, da dann die Wiederanbindung des Lindenauer Hafens an den Saale-Leipzig-Kanal gemäß den Planungen zum Touristischen Gewässerverbund Leipziger Neuseenland erfolgen soll. Hierzu gibt es keine konkreten abgestimmten Planungen oder Genehmigen und von unserer Seite wird dieses Vorhaben abgelehnt. Es ist also rechtlich von einem dauerhaften nicht nachhaltigen Betrieb der Heberanlage auszugehen.
- c)** Weiterhin ist unklar, welche Auswirkungen die Wasserüberleitung auf die Gewässergüte des SEK hat. Hier ist auch insbesondere die Altlastenproblematik am Lindenauer Hafen zu berücksichtigen.
- d)** Sollte die Planfeststellungsbehörde trotz der o.g. Probleme der Überleitung zustimmen, so ist diese nachhaltig ohne Heberanlage herzustellen. Dies geht am einfachsten, indem die Sohle des vorhandenen Durchlasses um den notwendigen Betrag tiefergelegt wird.

2. HQ5 des Zschampert ist für Auendynamik nicht ausreichend, Bezug zum Auenentwicklungskonzept (AEK) und Umgestaltung von Landwirtschaftsflächen fehlen

„Im PLAN-Zustand ist vorgesehen, dass das Poldergebiet der Leipziger Nordwestaue bei Hochwasserabflüssen >HQ 5 aus östlicher Richtung geflutet wird.“ (Anlage 3 FBWRRL_Fischzönotische Betrachtung). Demnach soll bis HQ5 das gesamte Gebiet zwischen Alter Luppe (Siel in die Neue Luppe) und Luppewildbett nur aus dem spärlichen Dargebot des Zschampert gespeist werden. Für eine Auendynamik in diesem Gebiet ist das nicht ausreichend. Dafür wären, wie auch östlich des Zschampert, unterjährige flächige Überflutungen notwendig. Sofern das LL-Projektziel Auendynamik auch in diesem Bereich umgesetzt werden soll, ist eine Verschneidung mit dem Überflutungs-Leitbild des AEK in den Untersuchungen zu skizzieren und hydraulisch nachzuweisen. Anderenfalls beschränkt sich dieses Vorhaben auf eine Bachrenaturierung und ist entsprechend zu benennen.

Im Projekt erfolgt die Beschreibung der Auendynamik ausschließlich durch die flächenmäßige Auswertung des HQ5 des Zschampert. Schon angesichts der geringen Häufigkeit (aller 5 Jahre) entspricht dies nicht der Zielstellung von Auendynamik. Zudem fehlen im Projekt Angaben zu Ausuferungen zwischen MQ und HQ5. Diese sind zumindest relevant für die Entwicklung einer begleitenden Bachaue. Die geringen Abflüsse des Zschamperts sind für eine großflächige Auendynamik allein nicht ausreichend, zumal dessen Speisung aus dem SEK und lokalen Regenereignissen fraglich ist.

Diese Plangenehmigung könnte bereits in wenigen Jahren überholt sein, sofern die im Projekt Lebendige Luppe (BA 1-3) angekündigten Überflutungen aus der Nahle (bis zu 30 m³/s an 60 Tage/Jahr) erfolgen und nicht nur in die Neue Luppe abgeschlagen werden. Es obliegt dem Vorhabenträger mit seinem AEK die Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen aufzuzeigen und offenzuhalten. So sind die Zschampertabflüsse mit auendynamischen Speisungen aus BA1-3 zu verschneiden und zu bewerten. Dies hat Auswirkungen auf die Flächenkulisse (Verwallungen) und Hydraulik dieses Projektes.

Für eine flächige Auenrevitalisierung ist eine viel stärkere Einbeziehung und Umgestaltung der intensiv genutzten Ackerfläche notwendig. Eine Abtrennung durch Verwallung innerhalb der Auengebiete ist für ein derart aufwändiges Naturschutzprojekt nicht nachvollziehbar und nicht zielführend. Es widerspricht auch den Vorgaben des Managementplans für das FFH-Gebiet Landesmeldenummer 050 E „Leipziger Auensystem“ (4639-301) welches eine Umwandlung von Acker in Grünland an beiden Uferseiten bis an die südliche Grenze des Auwaldes und auf den Moormergelstandorten des Augrabens vorsieht. Warum wurden

nicht Flächenerwerb oder Entschädigung praktiziert, wie es in zahlreichen Leitbildern und Gremien vorgetragen wurde? Diese Aufgabe würde nunmehr auf künftige Projekte und um weitere Jahrzehnte verschoben. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der LTV zur Dynamisierung des Lupewildbettes (Thesenpapier „Dynamik als Leitprinzip der Revitalisierung des Leipziger Auensystems“ Sofortmaßnahme M1).

3. Drosselung des Zuflusses zur Luppe (SAL050W04-00) sowie Abschlag von Wasser zur Neuen Luppe beim HQ₅ des Zschampert

Beide Punkte werden von uns abgelehnt. Sie widersprechen den Zielen der WRRL und den Projektzielen.

- a) Die Luppe (Lupewildbett/ SAL050W04-00) leidet seit dem Bau der Neuen Luppe unter Wassermangel. Dies hat sich nach dem Verfall des Kleinliebenauer Wehres noch verstärkt. Auch wenn durch den Neubau des Kleinliebenauer Wehres ab diesem Jahr 1 m³/s in die Luppe fließen sollen, fehlt der Luppe weiterhin jegliche Abflussdynamik. Daher ist es nicht nachvollziehbar warum bei einem Hochwasserereignis des Zschampert über HQ₅ der Zufluss des Kleinliebenauer Wehres gedrosselt werden soll. Sollte es auf Seiten von Sachsen-Anhalt Bedenken gegenüber einem höheren Zufluss als 1,5 m³/s ab einem HQ₅ des Zschampert geben, so sollte eine neue nachvollziehbare und begründete Obergrenze durch ein Monitoring festgelegt werden. Nach unserer Kenntnis sind bei den Hochwässern 2011 und 2013 ca. 5 m³/s über das Luppeverschlussbauwerk in die Luppe schadlos abgegeben worden. Auch ein kurzzeitiger Rückstau in die Aue bei einem Zschampert Hochwasser ist aus unserer Sicht nicht problematisch. Daher ist eine Drosselung oder der Verschluss des Zuflusses am Wehr Kleinliebnau I bei Hochwasserabflüssen im Zschampert abzulehnen. Dies steht auch im Widerspruch zur o.g. Maßnahme M1 aus dem Thesenpapier. Weiterhin wird die Erhöhung des Gesamtdurchflusses und Gewährleistung eines Mindestdurchflusses während des gesamten Jahres sowie das Zulassen periodischer und episodischer erhöhter Durchflussmengen für die Luppe entsprechend dem natürlichen Pegelverlauf im Managementplan für das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ FFH_0141 (DE 4537-301) gefordert.
- b) Außerdem ist uns nicht nachvollziehbar, weshalb ab HQ₅ am Bauwerk 3.46 über den Altverlauf (4a) und das Siel Alte Luppe in Richtung Neue Luppe abgegeben werden soll und damit dem Zschampert und seiner Aue/Sekundäraue vorenthalten werden soll. Aus unserer Sicht ist dieses abzulehnen und der Altverlauf (4a) ist, da er keine Funktion mehr hat und nur entwässernd wirkt, weitestgehend zu verfüllen bzw. abzdämmen. Hierzu kann der beim Bau anfallende Boden Verwendung finden. Einige Bereiche können von der Verfüllung ausgenommen werden, so dass

hier Geländemulden entstehen, welche sich bei bestimmten Ereignissen temporär mit Wasser füllen.

4. Morphologische Gestaltung des Gewässers und der Bauwerke

Grundsätzlich sollte die geplante Höhe der neuen Sohle 20-30 cm höher (siehe u. ehem. Eisenbahnbrücke bzw. QP 4F-2a) liegen. Damit wird ein zeitigeres Ausuferen in die Aue bzw. Sekundäraue und eine größere Annäherung an den Ursprungszustand erreicht. Weiterhin kann aus unserer Sicht bei der Sohlgestaltung auf die künstliche Anlage von Kolken verzichtet werden. Stattdessen ist durch vermehrtes Einbringen von Totholzstrukturelementen und Initialpflanzungen von Weiden und Schwarzerlen für entsprechende Strömungsdiversität zu sorgen.

a) Abschnitt 4f

Die sogenannte Sekundäraue ist bis auf die Bereiche, in denen Gehölze erhalten werden sollen, bis an die Grenze des Gewässerrandstreifens (Siehe Anlage 1) zu ziehen. Weiterhin ist das Gewässerprofil so zu gestalten, dass ein Ausuferen in die Sekundäraue mindestens ab dem HQ1 besser aber ab dem 2fachen MQ (ca. 30 Tage/a) möglich ist. Aus unserer Sicht sollten im Bereich der ehem. Eisenbahnlinie die Bauwerke vollständig zurückgebaut werden und der Zschampert mindestens wieder in der Alt-Sohlhöhe des rechtsseitig vorhandenen Rechteckdurchlass (Siehe Anlage 2) verlegt werden. Diese Höhe liegt gemäß Höhenangaben im Geoportal Sachsenatlas bei ca. 98,42 m DHHN2016 und sollte als Sollhöhe für die Sohle am Querprofil QP 4F-2a verwendet werden. Das sind mit einer Toleranz von 10 cm ca. 20 - 30 cm mehr als im Längsprofil für die geplante Sohle (98,11 m) angegeben (Siehe Anlage 1). Nach den Topografischen Karten verlief der Zschampert noch 1983 in diesem höheren Bett. Er wurde also erst Mitte bis Ende der 80er Jahre so tief ausgebaut.

b) Abschnitt 4f und b

Gemäß der „Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“ (Umweltbundesamt 2014) ist bei der Profilgestaltung für den Gewässertyp 18 mindestens ein Totholzanteil von 10% und eine ausreichende Ufergehölzentwicklung vorzusehen.

Außerdem sollte weitestgehend auf die vorgesehenen Rasenansaat auf den Ufern und der Sekundäraue verzichtet werden. Bei vielen Renaturierungsmaßnahmen hat sich die Sukzession auf Rohböden bewährt.

c) Abschnitt 4d u. e

Auf die Verwallung in Fließrichtung rechts bzw. nördlich ist in diesem Bereich zu verzichten. Der hier in der Aue liegende Acker ist in Grünland oder Auwald bzw.

ein Mosaik aus beiden umzuwandeln. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solch ein Bereich vor einem HQ₅ geschützt werden soll.

Im Bereich des Entwässerungsgrabens (QP_4e) ist die Höhe der beidseitigen Verwallung auf den Bereich zwischen dem 3fachen MQ und dem HQ₁ zu reduzieren. Sollte dieses auf der Nordseite zu einem zu schnellen Abfließen der kleinen HQ's führen, so ist die Absenkung nur auf der Südseite auszuführen. Das Bauwerk 3.50 wird in der geplanten technischen Ausführung von uns abgelehnt. Das Drossel-Bauwerk ist stattdessen in naturnaher Bauweise aus gegenüberliegenden Dreiecksbuhnen aus Totholz oder Flechtzäunen mit Boden hinterfüllt und mit Weiden oder Schwarzerlen bepflanzt herzustellen.

d) Abschnitt 4D u. E

Auch hier ist auf die Verwallung in Fließrichtung rechts bzw. nördlich in diesem Bereich zu verzichten. Weiterhin sollte auch hier weitestgehend auf die vorgesehenen Rasenansaat auf den Ufern und der Aue verzichtet werden.

e) Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen für die Helm-Azurjungfer am Au Graben

Die o.g. Artenschutzmaßnahme widerspricht teilweise den gewässerökologischen Entwicklungszielen des Au Grabens. Auch hier wie an vielen anderen Gewässer fehlen standortgerechte Ufergehölze und damit auch die Beschattung. Um einer bestimmten Art Habitate zu schaffen, sollte nicht der Gewässerzustand verschlechtert werden. Eine Verringerung der Beschattung führt zu einer stärkeren Gewässererwärmung und Verdunstung. Wir lehnen daher die Entfernung der Sträucher und sonstiger Gehölze am Au Graben ab.

f) Weitere Hinweise

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das DWA-Merkblatt 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke“ nur auf Bauwerke bezieht. Es ist damit mit seinen Kennwerten (Wassertiefen) nicht auf den gesamten Gewässerlauf anzuwenden.

Weiterhin möchten wir die Durchführung eines Erfolgsmonitorings vorschlagen. Dieses sollte sich am LAWA-Handbuch „Verfahrensempfehlung zur Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen in und an Fließgewässern“ (Version 3.1, Stand 23. Juli 2020) orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

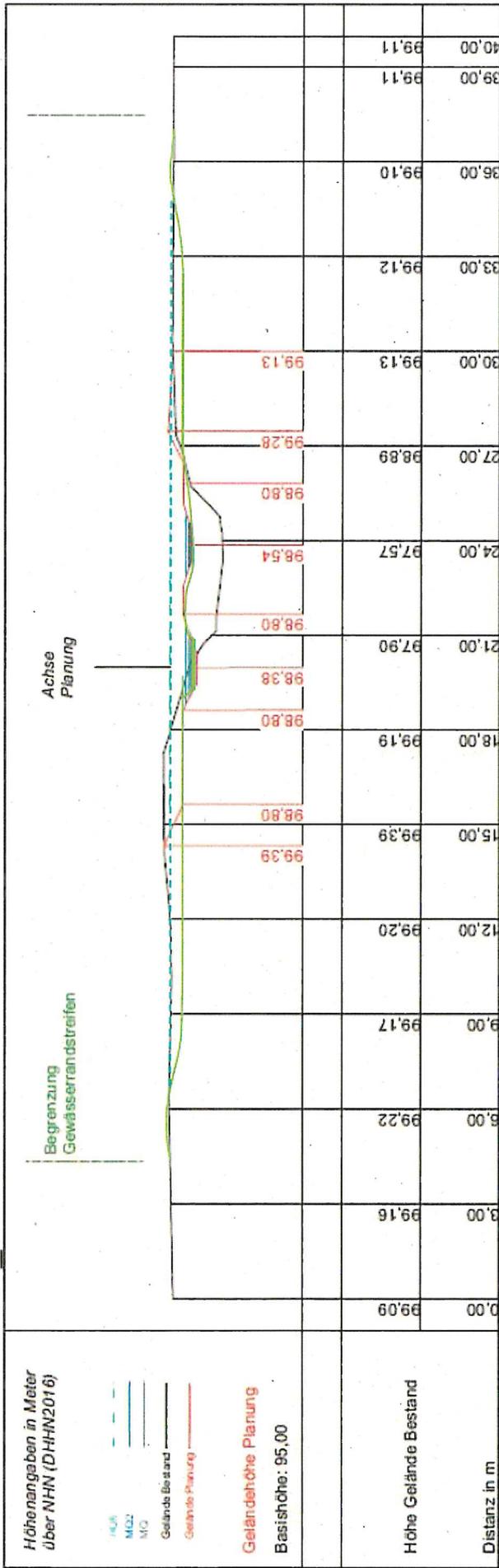


Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

Anlage 1: QP_4F-1a, QP_4F-2a, QP_4F - 3a geändert

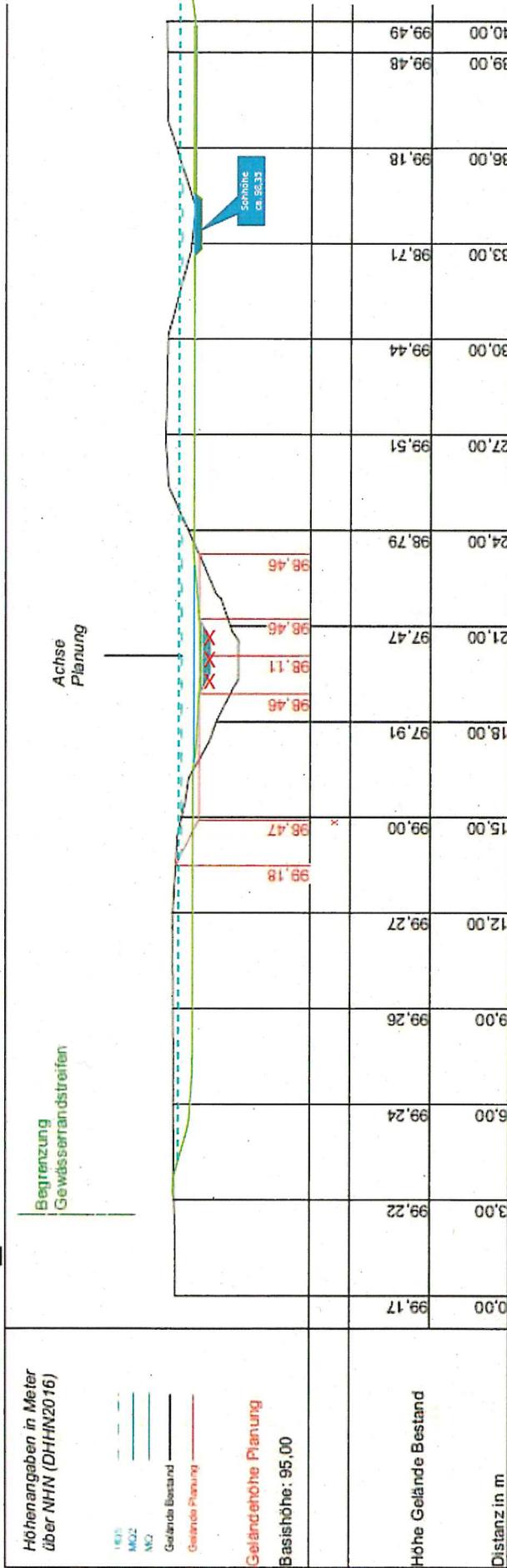
Grüne Linie: geänderte Sekundäraue bis an die Grenze des Gewässerrandstreifens führen

Geländeschnitt QP_4F-1a



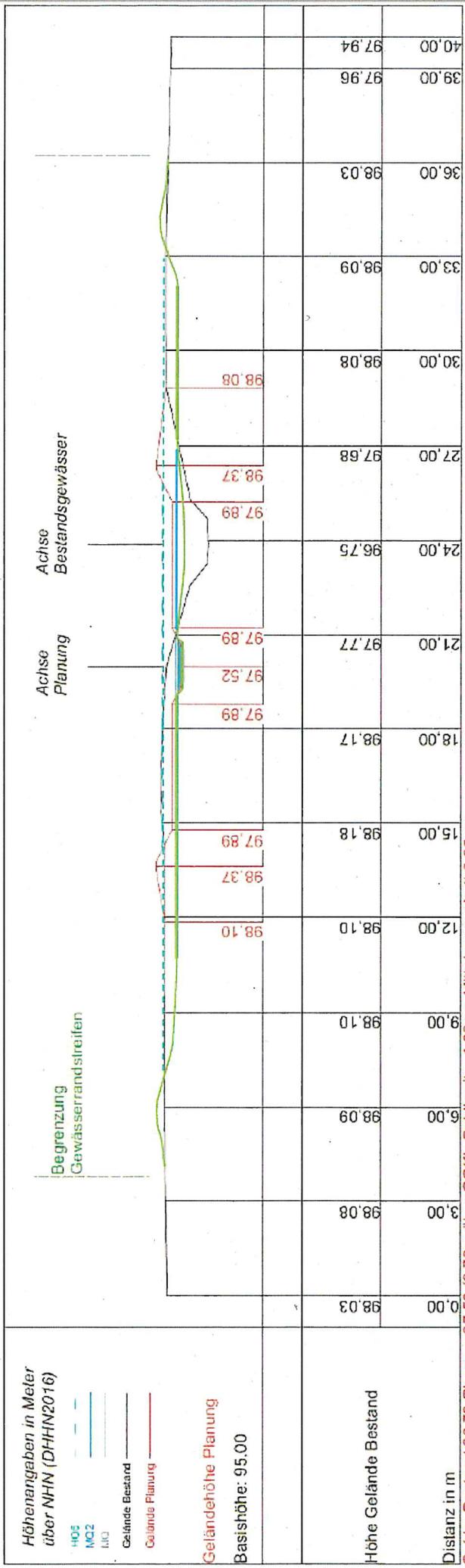
Sohle: Bestand 97.54 Planung 98.38 (0.84 m über GOK)
 Sohlbreite: 1.00 m, Mittelwasserbett 8.50 m
 MNQ 98.50 (0.12 m), MQ 98.00 (0.22m), MQ2 98.68 (0.30 m) (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RL 08-10, Stand 06.01.2021)
 HQ5 99.21 (0.83 m) (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RL 17, Stand 09.02.2021)

Geländeschnitt QP_4F-2a

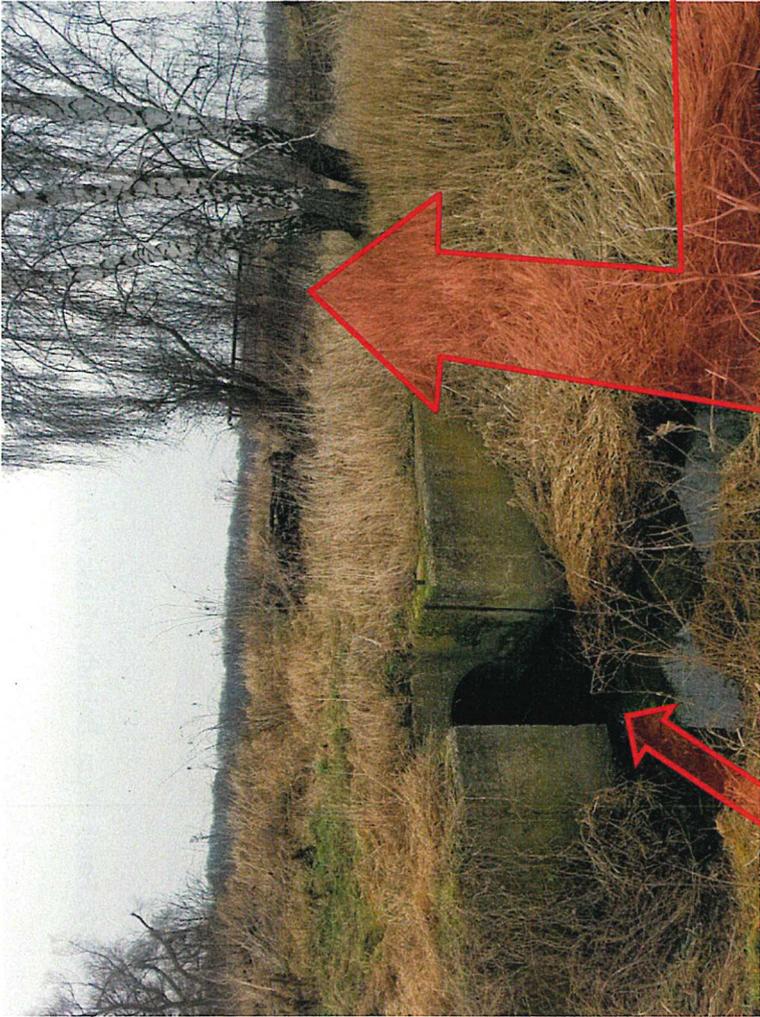


Sohle: Bestand 97,23 Planung 98,11 (0,88m über GOK)
 Sohlbreite: 1,00 m, Mittelwasserbett 8,00 m
 MNQ 98,23 (0,12 m), MQ 98,32 (0,21 m), MQ2 98,41 (0,30 m) (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RL 08-10, Stand 06.01.2021)
 HQ5 99,02 (0,91 m) (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RL 17, Stand 09.02.2021)

Geländeschnitt Abschnitt 4F - 3a



Sohle: Bestand 96.73 Planung 97.52 (0,79m über GOK); Sohlbreite: 1,00 m, Mittelwasserbett 8,00 m
 MNQ 97.61 (0,09m), MQ 97.70 (0,18 m), MQ2 97.76 (0,24 m) (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RL 08-10, Stand 06.01.2021)
 MQ5 QR 18,00 66 ml (Nachrichtliche Übernahme nach IWS: RI 17 Stand 09.02 2021)



Bahndurchlass rechts höherliegende Brücke ehem. Verlauf vor Ausbau mit Eintiefung